

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen: Anlage 1 – Jährliche OPS-Anpassung

Vom 5. Dezember 2018

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
2.1 Anlass der Änderung	2
2.2 Die Änderungen im Einzelnen	2
3. Bürokratiekostenermittlung.....	2
4. Verfahrensablauf	3
5. Fazit.....	3

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Diese Aufgabe wird unter anderem in der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (MHI-RL) umgesetzt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

2.1 Anlass der Änderung

Durch die jährliche Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ist die Übernahme der neuen ICD-10-GM- und/oder OPS-Kodes 2019 in die bestehenden Richtlinien und Regelungen des G-BA erforderlich. Dies betrifft auch die MHI-RL, die in Anlage 1 OPS-Kodes enthält.

2.2 Die Änderungen im Einzelnen

Vorliegend werden in Anlage 1 der MHI-RL alle Jahreszahlen aktualisiert.

Ferner wird die Form der Darstellung der OPS-Kodes in Anlage 1 der Richtlinie geändert. Zugunsten einer anwenderfreundlichen Darstellung wird auf eine differenzierte Auflistung der Sechssteller verzichtet und die Zusammenfassung dieser Codes zu einer Kodegruppe eingeführt, die an der fünften und/oder sechsten Stelle durch einen Stern gekennzeichnet ist. Durch die Verwendung eines Sterns an der sechsten Stelle (5-35a.0*) wird angezeigt, dass alle Sechssteller inkludiert sind.

Darüber hinaus wird in der Tabelle die Kodezeile „5-35a.4 Mitralklappenrekonstruktion“ aus redaktionellen Gründen gestrichen. Dieser fünfstelliger Code ist kein endständiger Code und wird im OPS an der sechsten Stelle ausdifferenziert (5-35a.40 bis 5-35a.4x). Von diesen Sechsstellern war bisher und ist weiterhin nur der Subkode 5-35a.41 in der Richtlinie enthalten. Daher ist die Auflistung des übergeordneten Fünfstellers in Anlage 1 der Richtlinie nicht erforderlich.

Die in Anlage 1 der Richtlinie aufgeführten Codes gehören zur Kodegruppe „Minimalinvasive Operationen an Herzklappen“ (5-35a). Der Klassentitel des Vierstellers wurde als Zwischenüberschrift in die Tabelle in Anlage 1 der Richtlinie aufgenommen.

Mit dieser geänderten Form der Darstellung ist keine Aufnahme oder Streichung von Codes in Anlage 1 der Richtlinie verbunden, die den Anwendungsbereich der Richtlinie erweitern oder einschränken.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Das DIMDI hat die amtliche Fassung des OPS, Version 2019 am 24. Oktober 2018 veröffentlicht. Gemäß seinem Beratungsvertrag hat das DIMDI dem G-BA am 2. November 2018 Hinweise zum Änderungsbedarf der Anlage 1 der MHI-RL übermittelt. Nach Information des DIMDI haben die in der Anlage 1 der Richtlinie bestehenden OPS-Kodes keinerlei Änderungen erfahren.

Die AG ICD/OPS-Aktualisierung QS hat gemeinsam mit dem DIMDI in der Sitzung am 21. November 2018 über die redaktionellen Änderungen zur Darstellung der OPS-Kodes in Anlage 1 der Richtlinie beraten und entsprechende Änderungen empfohlen.

Gemäß § 10 MHI-RL nimmt der Unterausschuss Qualitätssicherung die erforderlichen OPS-Anpassungen in Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Daher wurden dem Unterausschuss Qualitätssicherung ein Beschlussentwurf über die Anpassung der Richtlinie an die OPS-Version 2019 sowie Tragende Gründe zur Beratung und Beschlussfassung der Richtlinienänderung in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 vorgelegt.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO bzw. § 91 Abs. 5a SGB V zu geben.

5. Fazit

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss in seiner Sitzung am 5. Dezember 2018 beschlossen, die Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 5. Dezember 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Prof. Dr. Pott